

# **Bebauungsplan „Stadtgärten“ der Stadt Telgte**

## **- 4. vereinfachte Änderung -**

### Bestand

#### **Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG i.V.m. § 81 (4) BauO NW**

21. Im Plangebiet sind feste Einfriedigungen und Zäune zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur seitlichen Nachbargrenze hin im Vorgartenbereich nicht zugelassen; als Vorgarten gilt die Grundstücksfläche zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie. Zulässig sind Anpflanzungen; Abgrenzungen mit Kantensteinen dürfen eine Höhe von 20 cm, gemessen von Bürgersteigoberkante, nicht überschreiten. Ausnahmsweise können naturbelassene Holzzäune bis zu 70 cm Höhe in Verbindung mit einer Eingrünung zugelassen werden. Die Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.